



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammer
in Nordrhein-Westfalen



Herrn Staatssekretär
Franz-Josef Lersch-Mense
Chef der Staatskanzlei
Stadttor 1
40190 Düsseldorf

Düsseldorf, 27. Februar 2014

Neuaufstellung des LEP NRW Beteiligung der öffentlichen Stellen, hier Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat einen Entwurf für den neuen Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt und die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen zur fachlichen Stellungnahme aufgefordert.

Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen kommen dieser Aufforderung mit der beigefügten, gemeinsamen Stellungnahme gerne nach. Beide Kammerorganisationen sind der Auffassung, dass damit die Anliegen der gesamten Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen auf bestmöglichem Wege in den Diskussions- und Entscheidungsprozess eingebracht werden.

Die Inhalte der Stellungnahme sind in verschiedenen Arbeitsgruppen gemeinsam erarbeitet und dann mit den regionalen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern abgestimmt worden.

Der vorgelegte Entwurf des Landesentwicklungsplans soll die Raum- und Strukturentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen auf eine neue Basis stellen. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass in verschiedenen Bereichen des Entwurfs Anliegen der Wirtschaft Eingang gefunden haben, so auch aus unserem gemeinsamen „Fachbeitrag Raum für Wirtschaft“.

Gleichwohl finden sich in allen Teilbereichen des Entwurfs Darstellungen, Grundsätze aber vor allem auch Ziele der Raumordnung, die nicht unsere Zustimmung finden, zu denen offene Fragen vorhanden sind oder auch konkreter Änderungsbedarf gesehen wird. Diese haben wir in der beigefügten Stellungnahme im Einzelnen formuliert. Wir gehen davon aus, dass die von uns eingebrachten Aspekte im weiteren Dialogverfahren konstruktiv aufgegriffen werden. Für den kommenden Diskussions- bzw. Entscheidungsprozess bieten wir gerne unsere Mitarbeit an.

Der neue Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen muss Antworten und Angebote liefern, damit sich Nordrhein-Westfalen in der Zukunft wirtschaftlich weiter entwickeln kann. In diesem Zusammenhang helfen keine pauschalen Festlegungen, wie sie an verschiedenen Stellen im Entwurf erfolgen. Der regionalen Differenzierung des Landes nicht nur hinsichtlich seiner

Naturräume und Kulturlandschaften, sondern gerade auch im Hinblick auf seine Wirtschaftsstruktur, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Im Rahmen des struktur- und wirtschaftspolitischen Ansatzes „Stärken stärken“ sollten dazu neue, insbesondere auch angebotsorientierte Instrumente bzw. Maßnahmen zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung in den Landesentwicklungsplan integriert werden. Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen machen dazu in ihrer Stellungnahme konkrete Vorschläge.

Eines der übergeordneten Ziele im neuen Landesentwicklungsplan sollte daher sein, die ökonomischen Rahmenbedingungen mindestens gleichrangig gegenüber den ökologischen Anforderungen und Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen entsprechend zu positionieren. Derzeit sehen wir die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung nicht angemessen und eher untergeordnet im Entwurf des Landesentwicklungsplans enthalten.

In unserer detaillierten fachlichen Stellungnahme gehen wir insbesondere auf die Teilbereiche

- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel,
- Siedlungsraum,
- Freiraum
- Verkehr und technische Infrastruktur,
- Rohstoffversorgung und
- Energieversorgung ein.

Zu diesen Teilbereichen fassen wir an dieser Stelle bereits einige wichtige Kritikpunkte und Forderungen zusammen. Die inhaltliche Konkretisierung der hier genannten Themenbereiche sowie weiterer wichtiger Aspekte findet, wie bereits dargelegt, in der nachfolgend als Anlage beigefügten Stellungnahme statt. Zu ausgewählten Fragen werden zudem Rechtsgutachten beigefügt.

Bereich Kulturlandschaften:

3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Wir fordern, dass

- die für Kulturlandschaften jeweils vorgesehenen kulturlandschaftlichen Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung **nur in Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen** in den Regionalplänen festgelegt werden.
- bei der weiteren Siedlungsentwicklung angemessene, **auch wirtschaftliche** Nutzungen ermöglicht werden.

Bereich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel:

4-3 Ziel Klimaschutzplan

Dieses Ziel wird von uns abgelehnt. Zum einen liegt derzeit kein verabschiedeter Klimaschutzplan NRW vor, was eine inhaltliche Bewertung an dieser Stelle unmöglich macht. Zum anderen sind aus unserer Sicht die rechtlichen Anforderungen für eine Zielformulierung nicht gegeben, da im Rahmen der Aufstellung des Klimaschutzplans kein Abwägungsprozess nach ROG stattfindet.

Bereich Siedlungsentwicklung:

6.1-4 Ziel Bandartige Entwicklungen und Splittersiedlungen

Nach Ansicht der Wirtschaft sollte eine gewerbliche Entwicklung an einzelnen geeigneten überörtlichen Verkehrsachsen möglich sein, sofern es sich um emissionsintensive Gewerbe- und Industriebetriebe, Logistikunternehmen sowie Unternehmen mit hohen Mobilitäts-

anforderungen handelt. Auf Regionalplanebene sind diese Standorte ausschließlich als GIB darzustellen. Wir verweisen an dieser Stelle zudem darauf, dass mit der Ausweisung von GIB-Bereichen an den Hauptverkehrsachsen gleichzeitig die Vermeidung von Verkehren, die Minimierung von Erschließungsaufwand sowie eine Eingriffsminimierung an durch Verkehr vorbelasteten Standorten einhergeht.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Der Grundsatz einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung wird begrüßt. Bei der Entwicklung der Siedlungsstrukturen soll durch siedlungsnahen Energieversorgungsstrukturen die Energieeffizienz und der Klimaschutz gestärkt werden.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Wir hatten bereits in unserem Fachbeitrag „Raum für Wirtschaft“ dazu ausgeführt, dass wir großen Wert auf eine realistische und vor allem nutzungsorientierte Brachflächenpolitik legen. So weisen wir darauf hin, dass die gewerblich-industrielle Nutzbarkeit von Brachflächen in der Praxis häufig überschätzt wird. Vormalige Gewerbe- und Industrieflächen können nur dann eine Alternative zu Neustandorten für die Industrie und emittierende Gewerbebetriebe darstellen, wenn die aktuellen Ansiedlungsvoraussetzungen (insbesondere Lage, Infrastruktur, Verfügbarkeit, Kosten) erfüllt werden.

Ein prinzipieller Ersatz für die Ausweisung von geeigneten neuen Flächen können sie allerdings nicht sein. Was die Innenstadtlagen betrifft, so eignen sich diese Standorte für stadtteilorientiertes, sogenanntes nicht störendes bzw. nicht wesentlich störendes, also wohnverträgliches Gewerbe. Als Standorte für sogenanntes störendes Gewerbe und für stark emittierende Industriebetriebe eignen sich solche Flächen wegen Konflikten mit Wohnnutzungen in der Regel nicht.

6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

Die Wirtschaft stimmt vom Grundsatz her dem Bekenntnis zum verantwortungsvollen Umgang mit Fläche zu. Der verantwortungsbewusste Umgang der Wirtschaft und der Industrie mit der Fläche zeigt sich zum Beispiel darin, dass nach den Zahlen von IT-NRW lediglich 2 Prozent der Gesamtfläche von NRW für Industrie- und Gewerbe 2012 in Anspruch genommen wurden. Dies entspricht prozentual der Erholungsfläche sowie der Wasserfläche in Nordrhein-Westfalen und liegt weit unter dem Anteil der Waldfläche mit 26 Prozent und der Landwirtschaftsfläche mit 49 Prozent in Nordrhein-Westfalen. Alle Zahlen stammen von IT-NRW. Sie hierzu auch die entsprechenden Ausführungen in der Gesamtstellungnahme, die als Anlage 1 beigelegt ist. Aus den hier genannten Zahlen ergeben sich in Bezug auf das Ziel 6.1-11 nachfolgende Konsequenzen für die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen:

- A. Für die Wirtschaft sind weder Zielhierarchie, Leitbild, noch inhaltliche Aussagen akzeptabel. Die Wirtschaft lehnt das Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung, das die Reduzierung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ beinhaltet, ab.

Darüber hinaus haben wir erhebliche rechtliche Bedenken aufgrund:

- fehlender Zielqualität wegen mangelnder Bestimmbarkeit
- fehlender Zielqualität wegen Mängeln im Abwägungsvorgang.

Wir sind der Überzeugung, dass die eingangs zu Ziff. 6.1-11 der textlichen Festlegungen des LEP NRW formulierte Regelung **kein Ziel** der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellt, da es die insoweit gesetzlich normierte Voraussetzung eines Ziels der Raumordnung nicht vollumfänglich erfüllt.

- B. Außerdem werden in Ziel 6.1-11 weitere Festlegungen zur Schaffung zusätzlichen Siedlungsraums getroffen. Auch diese weiteren Festlegungen innerhalb der Zielformulierung lehnen wir, insbesondere bei der gewählten Formulierung mit einer „und-Verknüpfung“, ab. Das Erfüllen aller vier Kriterien schränkt die Gewerbeflächen-entwicklung im Siedlungsraum erheblich ein. Vor dem Hintergrund dieser „Ungleichbehandlung“ regen wir entweder an Stelle der „Und-„Verknüpfung eine „Oder“-Verknüpfung an oder eine Ausnahmeregelung für Gewerbeflächen, die in ASB liegen.
- C. In Bezug auf die (ausnahmsweise) unter erleichterten Voraussetzungen zulässige sogenannte betriebsgebundene Siedlungsraumerweiterung wird ausgeführt, dass für die Erweiterung vorhandener Betriebe ausnahmsweise auch ohne Einhaltung der im Ziel genannten Bedingungen Freiraum in Anspruch genommen werden kann, wenn andere spezifisch freiraumschützende Festlegungen nicht entgegenstehen. Wir bitten hinsichtlich der Erweiterung vorhandener Betriebe im Freiraum dringend darum, diese Öffnungsklausel im Ziel und den Erläuterungen auf jeden Fall im LEP zu sichern. Wir halten sie für absolut notwendig, um Entwicklungen bzw. Änderungsprozesse in der Wirtschaft, die neue Anforderungsprofile an die Fläche beinhalten, nicht von vorn herein auszuschließen.

6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Bei den Aussagen zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) wird nicht zwischen Wohnen und Gewerbe differenziert. Der ASB umfasst jedoch auch Gewerbeflächen z. B. für nicht wesentlich störende bzw. nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe. Notwendig ist eine getrennte Betrachtung der ASBs hinsichtlich Wohnen und Gewerbe, auch da sich die Bedarfe vielerorts bezüglich dieser beiden Nutzungen unterschiedlich entwickelt haben. Zukünftig soll laut Entwurf die Entwicklung von ASBs vor allen Dingen in Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgen. Diese sollen u. a. über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Dieses Kriterium ist für Wohnnutzung nachvollziehbar. Für die angesprochenen Gewerbenutzungen gelten zu einem größeren Teil andere Standortvoraussetzungen. Um diese sachgerecht auch zukünftig mit Flächen zu versorgen, müssen für Gewerbebetriebe auch zukünftig Flächen außerhalb der Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche ausgewiesen werden können.

6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Auch in untergeordneten Ortsteilen muss zukünftig eine gewerbliche Entwicklung insbesondere für die am Standort befindlichen Unternehmen und den für sie wichtigen weiteren Unternehmensbesatz sowie zur Nahversorgung der Bevölkerung ermöglicht werden. Dieses gilt auch für Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

6.3-1 Ziel Flächenangebot

GIB-Flächen sollen auf der Basis eines regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes entwickelt werden. Hierbei handelt es sich um eine Verpflichtung. Aus Sicht der Wirtschaft sind regionale und interkommunale Standortentwicklungskonzepte auf freiwilliger kommunaler Basis zu begrüßen. Sie dürfen allerdings nicht zur Voraussetzung für raumbedeutsame Planungen werden.

Bereich Freiraum:

7.1-6 Ziel Grünzüge

Bei der zeichnerischen Festlegung der Grünzüge ist die Stimmigkeit der Binnendifferenzierung nicht gegeben. Wenn Grünzüge fast an den gesamten Siedlungskörper heranrücken, ist seine Entwicklungsfähigkeit nur ausnahmsweise möglich. Die Wirtschaft lehnt diese Beschränkung der Entwicklungsfähigkeit des Siedlungsraumes ab.

7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund

Es besteht keine konkrete Notwendigkeit für die Ausdehnung eines rechtlichen Schutzstatus auf weitere Flächen, die räumlicher Bestandteil des Biotopverbundes werden, da die konkrete Notwendigkeit nicht belegt wird. Es ist unklar, wie künftig mit Gebieten umgegangen werden soll, in denen mehrere, miteinander konkurrierende Nutzungen, ausgeübt werden können.

Bereich Verkehr und technische Infrastruktur:

8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum

Das Ziel, Freiraum für neue Verkehrsinfrastruktur nur dann in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann, erscheint bei strikter Auslegung bedenklich. Infrastrukturausbau findet in erster Linie zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Verkehrsstrassen statt. Der Ausbau der vorhandenen Infrastruktur ist in vielen Fällen (z. B. im Zuge von Ortsdurchfahrten) faktisch nicht möglich. Die Umlenkung von Verkehren auf alternative Bestandsrouten verlagert das Problem nur, anstatt es zu lösen. Eine weiträumige Umlenkung von Verkehren auf bereits leistungsfähig ausgebaute Alternativrouten wird vom Verkehrsteilnehmer nicht akzeptiert werden, falls hiermit eine erhebliche Verlängerung der Wegstrecke und oder eine erhebliche Verlängerung der Reisezeit verbunden ist. Insofern muss es auch zukünftig im Rahmen einer Gesamtabwägung grundsätzlich möglich sein, Freiraum für Verkehrsinfrastrukturvorhaben in Anspruch zu nehmen.

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum Ausnahmen ausschließlich auf den nicht motorisierten Verkehr sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient, begrenzt werden.

Im Ziel 8.1-2 werden einschränkende Formulierungen in Bezug auf die Inanspruchnahme von Freiraum und die Erweiterung von Verkehrswegen formuliert. Hierdurch wird dem Landesentwicklungsplans eine Regelungskompetenz unterstellt, die ihm de facto nicht zukommt.

8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

Der Luftverkehr hat für den Wirtschafts- und Industriestandort Nordrhein-Westfalen eine große Bedeutung. Alle Prognosen gehen davon aus, dass sich der Luftverkehrsmarkt weiter dynamisch entwickeln wird. Die dezentral ausgerichtete Luftverkehrskonzeption des Landes stellt sicher, dass NRW die sich hieraus ergebenden Chancen für sich nutzen kann. Durch das dezentrale Flughafenkonzept erhalten alle Regionen des Landes einen raumnahen Zugang zu Luftverkehrsangeboten. Dieser grundlegende Strukturierungsansatz stärkt die Bindung des Nachfragepotenzials an die NRW-Verkehrsflughäfen und damit die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes NRW insgesamt. Dieser Ansatz wird deshalb richtigerweise im Entwurf des Landesentwicklungsplans 2025 hervorgehoben.

Alle sechs namentlich genannten Verkehrsflughäfen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherung der Luftverkehrsanbindung in NRW und müssen sich daher auch in Zukunft weiterentwickeln können. Bei einer Funktionszuweisung im Rahmen der zu überarbeitenden NRW-Luftverkehrskonzeption sollten die Stärken der einzelnen Flughäfen berücksichtigt und eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung ermöglicht werden.

8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen sowie 8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser

Die Binnenschifffahrt hat für NRW eine wichtige Funktion. Etwa ein Viertel aller Gütermengen erreichen oder verlassen NRW mit dem Binnenschiff. Die Schifffahrt entlastet nachhaltig andere Verkehrsträger und trägt dazu bei, dass weniger Staus auf den Straßen entstehen. Voraus-

setzung für einen funktionierenden Verkehrsträger Schiff sind leistungsfähige Hafenstandorte. Sie fungieren als Schnittstelle zwischen den Verkehrsträgern. Ihre Funktion ist daher nicht nur auf den Umschlag von Gütern, beziehungsweise einzig auf die Binnenschifffahrt beschränkt. Vielmehr hat die Bedeutung des Bahnumschlages in den nordrhein-westfälischen Hafenstandorten in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Weiterhin erfüllen die Hafenstandorte logistische Zusatzfunktionen. Die in den Häfen angesiedelten Unternehmen sind eng mit dem produzierenden Gewerbe verbunden oder sind dem produzierenden Gewerbe direkt zuzuordnen. Sie sind Rückgrat des Industriestandortes. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans würdigt die Rolle der Hafenstandorte als in der Regel überregional bedeutsame Standortfaktoren für ganz NRW. Wir begrüßen die Hervorhebung dieser besonderen Bedeutung.

Für die weitere positive Entwicklung der Binnenhäfen sollten nachfolgende Aspekte besondere Beachtung finden:

- Gewerbliche und industrielle Nutzung nicht zu eng reglementieren
- Flächenbedarf berücksichtigen
- Unterschiede in der Hafenlandschaft berücksichtigen und Entwicklungspotenziale bewahren
- Fortführung des Wasserstraßen- und Hafenkonzeptes NRW

Zu 8.1-12 Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit der Grund-, Mittel- und Oberzentren wird hier nahezu ausschließlich unter dem Aspekt des Personenverkehrs und des ÖPNVs betrachtet. Die Wirtschaftsverkehre sowie der motorisierte Individualverkehr finden hier keine Berücksichtigung und sind infolgedessen zu ergänzen.

Bereich Rohstoffversorgung:

9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffen

Wir begrüßen die Aussage, wonach neben der Standortgebundenheit von Bodenschätzen auch die Qualität eines Rohstoffvorkommens berücksichtigt werden soll. Wir plädieren aufgrund der zentralen Relevanz der Qualität, insoweit eine echte Berücksichtigungspflicht zu normieren und darüber hinaus auch das Kriterium der Seltenheit entsprechend zu integrieren.

9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

In begründeten Ausnahmefällen sind auch Rohstoffgewinnungsmaßnahmen außerhalb von festgesetzten Flächen in den Regionalplänen zuzulassen. Begründete Ausnahmen sind z.B. Projekte, die gleichwertig Ziele des Natur- und Umweltschutzes, des Artenschutzes, des Hochwasserschutzes oder Nutzungen im Rahmen von Freizeit und Erholung verfolgen.

9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume

Sowohl für fest- wie für Lockergesteine stellt die Zielformulierung der Versorgungszeiträume eine erhebliche Verschlechterung der derzeitigen Lage dar und trägt weder dem Gesichtspunkt der Rentierlichkeit der hohen Investitionssummen noch der deutlich gesteigerten Dauer von Genehmigungsverfahren Rechnung. Zudem muss die in den Erläuterungen enthaltene Deckelung der Versorgungszeiträume gestrichen werden. Daher plädieren wir nachdrücklich dafür, dass

- bei Festgesteinen der Mindestzeitraum entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten deutlich nach oben hin anzupassen ist, damit weitere Investitionen nicht ausbleiben und dass
- bei Lockergesteinen eine Erstreckung der im Ziel 9.2-2 genannten Versorgungszeiträume der Lockergesteinsindustrie auf 30 Jahre vorgenommen wird.

9.2-3 Ziel Tabugebiete

Hierdurch wird den nachfolgenden Planungsebenen der durch die Fachgesetze vorgesehene Abwägungsspielraum vollständig entzogen. Wir regen daher an, das Ziel 9.2-3 ersatzlos zu streichen. Hilfsweise plädieren wir dafür, die Formulierung des Ziels umzukehren und die Festlegung von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung in bestimmten Schutzgebieten dann zu gestatten, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des Fachrechts vorliegen.

Bereich Energieversorgung:

Zu 10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

Die in Satz 1 geforderte, allein auf den Vorrang der erneuerbaren Energien ausgerichtete Energieversorgung führt für sich genommen nicht zu den in Satz 2 genannten Aspekten der Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit von Energie. Dieser Grundsatz steht damit zu sich selbst im Widerspruch. Es wird daher angeregt, die Aspekte der Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit zu ergänzen, die in den Erläuterungen des Grundsatzes ebenfalls explizit genannt werden.

10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung

Die Potentiale der Kraft-Wärme(-Kälte)-Kopplung zur Steigerung der Energieeffizienz sollten konsequent genutzt werden. Jedoch ist ihr Einsatz nicht überall möglich, da Wärme- bzw. Kältesenken nicht überall zur Verfügung stehen. Um einzelne Standorte nicht im Vorhinein kategorisch auszuschließen, muss eine nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidung weiterhin möglich sein.

Zu 10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan

Die Sicherung bestehender und neuer Kraftwerksstandorte ist für die Versorgungssicherheit entscheidend. Die vorgesehene Festlegung der Kraftwerksstandorte in den Regionalplänen ist daher zu begrüßen.

10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte

Wir sprechen uns gegen einen festgelegten Mindestwirkungsgrad für neue Kraftwerke aus. Diese Festlegung kommt faktisch einer Verhinderungsplanung sehr nahe, da momentan nur GuD-Kraftwerke den geforderten Mindestwirkungsgrad erreichen. Zudem können diese Kraftwerke unter den momentanen Bedingungen aus wirtschaftlichen Gründen weder errichtet noch betrieben werden. Eine Einhaltung dieses Grundsatzes würde den Neubau konventioneller Kraftwerke also gänzlich verhindern.

10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte

Der vorgesehene Schutz von Kraftwerksstandorten vor dem Heranrücken schutzwürdiger Nutzungen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind, ist wichtig für die Versorgungssicherheit. Daher begrüßen wir die vorgesehene Regelung. Der Umgebungsschutz sollte auch für bestehende Kraftwerksstandorte gelten, die noch nicht mit der neuen Festlegung in den Regionalplänen gesichert sind. Allerdings bitten wir in diesem Zusammenhang, die Erläuterungen um einen Hinweis auf den Abstandserlass NRW und die aktuelle Fassung des Leitfadens „KAS18“ der Kommission für Anlagensicherheit zu ergänzen.

Die detaillierte Darstellung zu den hier vorgetragenen Punkten sowie weitere wichtige Positionen und Forderungen sind der beigefügten Stellungnahme im Einzelnen zu entnehmen.

Wir möchten mit unserer Stellungnahme einen konkreten Beitrag im Diskussions- und Entscheidungsprozess leisten und konkrete Lösungsmöglichkeiten aufzeigen, um die künftige Landesplanung in ökonomischer Hinsicht, aber auch unter ökologischen und sozialen Gesichtspunkten zu einem zukunftsweisenden Entwicklungsinstrument zu gestalten. Wir bitten darum, die Anliegen der Wirtschaft aufzugreifen und in den LEP zu integrieren. Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Mittelstädt
Hauptgeschäftsführer
IHK NRW - Die Industrie- und
Handelskammern in NRW

Reiner Nolten
Hauptgeschäftsführer
Westdeutscher Handwerkskammertag

Bernd Neffgen
Federführer Raumordnung/
Landesplanung IHK NRW

Thomas Harten
Federführer Planung
Handwerkskammer Münster